

V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Oberallgäu

zur Einschränkung des Gemeingebrauchs
im Scheidtobel am Fellhorn, Markt Oberstdorf

Vom 25.09.1995

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - Bay-NatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299) erläßt das Landratsamt Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14.09.1995 Nr. 820-8662.1/23 genehmigte Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1)

Im Bereich des in mehrere Äste verzweigten Scheidtobels am Fellhorn, Grundstücke Fl.Nr. 3650/2, 3654, 3654/2 der Gemarkung Oberstdorf wird der Gemeingebrauch hinsichtlich des Betretens, Skifahrens, Skitouren-, Variantenfahrens, Snowboardfahrens und ähnlicher sportlicher Betätigungen eingeschränkt.

(2)

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in einer Karte M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit schwarzer Linie eingetragen, wobei die äußere Kante des Grenzstrichs die Grenze darstellt.

§ 2

Schutzzweck

Der Gemeingebrauch in den in § 1 bezeichneten Flächen ist aus Gründen des Naturschutzes einzuschränken, um den Fortbestand der Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren, insbesondere der dort heimischen, in der Roten Liste als gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht bezeichneten Pflanzen- und Tierarten zu gewährleisten.

§ 3

Verbote

(1)

Im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 ist das Betreten, insbesondere Skifahren, Skitouren, Variantenfahren, Snowboardfahren verboten.

(2)

Abweichend von Abs. 1 darf im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 in der Zeit vom 01. Mai bis 15. November jeden Jahres der bestehende, markierte und in den Wanderkarten eingezeichnete Wanderweg zwischen Fellhornbahn-Mittelstation und Alpe Obere Bierenwang betreten werden. Ein Verlassen des Weges ist verboten.

§ 4

Ausnahmen

Das in § 1 ausgewiesene Gebiet darf zu Zwecken der wasser- und forstwirtschaftlichen Sanierung, der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Jagd und Fischerei, der Gewässerunterhaltung, der Pflege des Geländes und des Wanderweges sowie der Instandhaltung der Liftanlage betreten werden.

§ 5

Befreiung

Von den Verboten des § 3 kann das Landratsamt Oberallgäu im Einzelfall gemäß Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Wer innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung gemäß § 1 die in § 3 aufgeführten Verbote mißachtet, kann

- bei Vorsatz gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark und

- bei Fahrlässigkeit gemäß Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark

belegt werden.

(2)

Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 5 festgesetzten, vollziehbaren Nebenbestimmung nicht nachkommt.

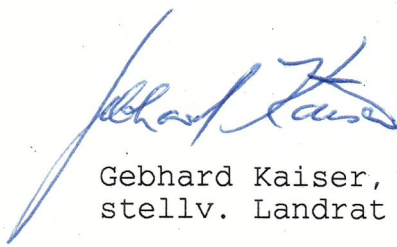
§ 7

Inkrafttreten

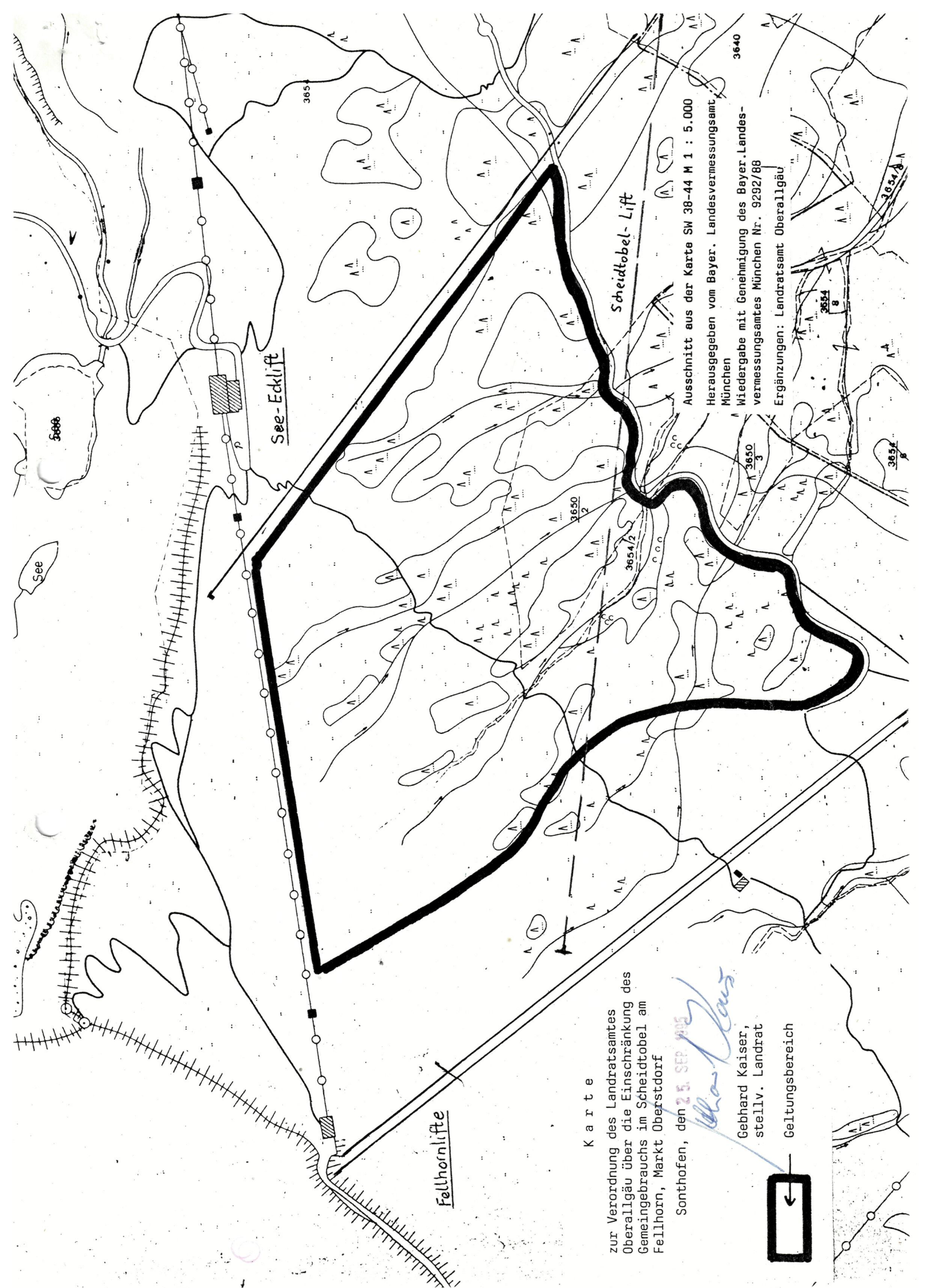
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, den 25.09.1995

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
in Sonthofen



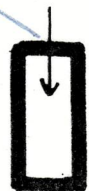
Gebhard Kaiser,
stellv. Landrat



K a r t e

zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über die Einschränkung des Gemeingebruchs im Scheidtobel am Fellhorn, Markt Oberstdorf

Sonthofen, den 25. SEP 1985
W. Kaiser
 Gebhard Kaiser,
 stellv. Landrat
 Geltungsbereich



Scheidtobel-Lift

Ausschnitt aus der Karte SW 38-44 M 1 : 5.000
 Herausgegeben vom Bayer. Landesvermessungsamt
 München
 Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landes-
 vermessungsamtes München Nr. 9292/88
 Ergänzungen: Landratsamt Oberallgäu

See-Ecklift

Fellhornlifte

5666

See

365

3650

3654/2

3650

3654

3654

3654

3640

Verordnung

des
Landratsamts Oberallgäu zur

Änderung der Verordnung zur Einschränkung des Gemein- gebrauchs im Scheidtobel am Fellhorn

vom 4. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 44 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), in der Fassung vom 16.1.2006 (GVBl. S. 2) -BayNatSchG- erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamts Oberallgäu über die Einschränkung des Gemein-
gebrauchs im Scheidtobel am Fellhorn, Markt Oberstdorf vom 25.9.1995 (Amtsblatt Nr. 41
vom 7.10.1995) wird wie folgt geändert:

(1)

§ 1 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Der Geltungsbereich der Verordnung wird mit Karte M 1:5.000 vom 4. Oktober 2006 neu
festgesetzt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die äußere Kante des Grenz-
strichs stellt die Grenze dar:

(2)

§ 3 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Abweichend von Abs. 1 dürfen im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 in der Zeit
vom 1. Mai bis 15. November jeden Jahres folgende bestehende, markierte und in den
Wanderkarten eingetragene Wanderwege betreten werden:

- Fellhornbahnmittelstation - Alpe Obere Bierenwang
- Fellhornbahnmittelstation - Fellhornbahngipfelstation

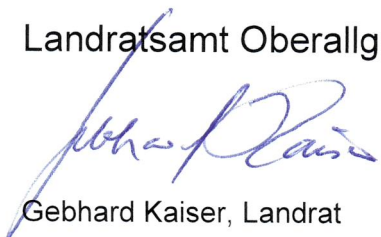
Ein Verlassen der Wege ist verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 4. Oktober 2006

Landratsamt Oberallgäu



Gebhard Kaiser, Landrat

Karte zur
Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu
über die
**Einschränkung des Gemeindegebrauchs
im Scheidtofel am Fellhorn,
Markt Oberstdorf**

in der Fassung der Änderungsverordnung
vom 4.10.2006

Geltungsbereich
Es gilt die Außenkante der
Abgrenzungslinie

Ausschnitt aus der Karte SW 38-44 M 1: 5.000
Herausgeber: Bayer. Landesvermessungsamt
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer.
Landesvermessungsamts München Nr. 9292/88
Ergänzungen: Landratsamt Oberallgäu

Sonthofen, 4. Oktober 2006

Gerhard Kaiser

Gerhard Kaiser, Landrat

